

# 03 / 11

15. Juni 2011

## **Rundschreiben**

**Richtlinie über die Vergabe von Stipendien  
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft  
Berlin im Rahmen des nationalen  
Stipendienprogramms**

**htw**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## **Richtlinie über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms**

vom 08. Juni 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m § 13 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 23. Mai 2011 (AMBI. HTW Berlin Nr. 25/11), hat die Hochschulleitung am 08. Juni 2011 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HTW Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 23. Mai 2011 (AMBI. HTW Berlin .../11) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien, zur Festlegung der Auswahlkriterien und deren Bewertung, zur Auswahlkommission, zum Begleitprogramm und zu Festlegungen zur Verlängerung der Förderung und der Förderungshöchstdauer.

### **§ 2 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag voraus, der innerhalb der von der HTW Berlin festgesetzten Frist mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die HTW Berlin gibt auf Ihrer Homepage den Termin für die Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.
- (3) Der Antrag ist einschließlich der Unterlagen schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse oder elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene EMail-Adresse zu stellen.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission auf Basis der Auswahlkriterien gem. § 5 der Richtlinie die Bewerberinnen und Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerberinnen und Bewerber, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in der Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (2) Es können nur die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, zu denen die Bewerberinnen bzw. die Bewerber fristgerecht entsprechende Nachweise erbracht haben.
- (3) Die Vergabe von zweckgebundenen Stipendien erfolgt an die Bewerberinnen bzw. die Bewerber, die die Voraussetzungen der Zweckbindung gem. § 9 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HTW Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms erfüllen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Hochschulleitung setzt eine Auswahlkommission für die Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten ein.
- (2) Der Auswahlkommission gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
  1. jeweils eine Professorin oder ein Professor aus jedem Fachbereich, auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans,
  2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. ein Mitglied aus der Gesellschaft zur Förderung der HTW Berlin e.V. auf deren Vorschlag.
- (3) In beratender Funktion sitzen der Auswahlkommission bei:
  - a) ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,
  - b) die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung,
  - c) bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Stipendienggeber nach Maßgabe der Anzahl der zur Verfügung gestellten Stipendien.
- (4) Die Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist ausgeschlossen.
- (5) Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (6) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder darunter die oder der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

#### **§ 5 Auswahlkriterien**

- (1) Ein Stipendium wird gem. § 4 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HTW Berlin aufgrund besonderer Begabung und Leistungen des Studierenden sowie seines persönlichen Werdegangs, seines gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie seiner persönlichen und sozialen Umstände vergeben.
- (2) Kriterium für die Leistung und Begabung ist für Studienanfängerinnen und Studienanfänger:
  1. für ein Bachelorstudium, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
  2. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HTW Berlin berechtigt,
  3. für ein Masterstudium, die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (3) Kriterien für die Leistung und Begabung sind für bereits immatrikulierte Studierende:
  1. die bisher erbrachten Studienleistungen (Notendurchschnitt) und
  2. die erreichten ECTS-Punkte.
- (4) Kriterien des persönlichen Werdegangs sind insbesondere:
  1. besondere Erfolge,
  2. besondere Auszeichnungen und Preise,

3. vorangegangene Berufstätigkeiten und Praktika.
- (5) Kriterien des gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sind insbesondere:
  1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit,
  2. gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder
  3. die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen.
- (6) Kriterien für persönliche und soziale Umstände sind insbesondere:
  1. Krankheiten und Behinderungen,
  2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
  3. die Mitarbeit im familiären Betrieb,
  4. studienbegleitende Erwerbstätigkeit,
  5. familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (7) Für Studierende im ersten Semester, die bisher noch keine Studienleistung erbringen konnten, gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 6 Bewertung der Auswahlkriterien**

- (1) Die Erfüllung der Auswahlkriterien wird durch die Auswahlkommission geprüft und nach Punkten bewertet. Die Auswahlkommission kann maximal 20 Punkte vergeben. Davon entfallen insgesamt 15 Punkte auf die Leistungskriterien gem. § 5 Abs. 2 oder 3 und insgesamt 5 Punkte auf die weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6.
- (2) Um die Leistung der unterschiedlichen Bewerbergruppen vergleichbar zu machen, werden in einem ersten Schritt die Leistungen gem. § 5 Abs. 2 und 3 in ein 30 Punktesystem (Bewertungspunkte) übersetzt. In einem zweiten Schritt werden die Bewertungspunkte nach der Systematik der Anlage 1 in Stipendienpunkte übertragen.

## **§ 7 Fortsetzung der Förderung**

- (1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist der Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen. Für den vergangenen Zeitraum erfolgt ebenfalls eine Eignungs- und Leistungsüberprüfung. Bei weiterhin hervorragendem Leistungsstand der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten wird die Förderung von Amts wegen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, um ein Jahr verlängert.
- (2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis Ende der Regelstudienzeit möglich.

## **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (2) Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum der Förderung auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 9 Begleitprogramm**

Die HTW Berlin fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Stipendienvergabefeier und weitere gemeinsame Veranstaltungen. Auch bei der Gestaltung des Begleitprogramms

ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der HTW Berlin in Kraft.

**Anlage 1 zu der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien an der HTW Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms**

**Abschnitt I**

*Bewertung der Leistungskriterien für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger gem. § 5 Abs. 2.*

Kriterium	max. Stipendienpunkte
1. Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) oder besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HTW Berlin berechtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) oder die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)	15

Es können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Für die Vergleichbarkeit wird der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1), die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums sowie weitere besondere Qualifikationen, die zum Studium an der HTW Berlin berechtigen, insbesondere die Abschlussbenotung bzw. das Abschlussprädikat studienrelevanter Berufsabschlüsse nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

1. Bewertungsschema für erbrachte Leistungen:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung / Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

2. Bewertungsschema für studienrelevante Berufsabschlüsse, die in den jeweiligen Studienordnungen der Bachelorstudiengänge in der Anlage 1 „Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG“ als besonders geeignet festgelegt sind.

Abschlussprädikat (Abschlussnote des relevanten Berufsabschlusses)	Bewertungspunkte
Sehr gut ( $\leq 1,5$ )	30
Gut ( $\leq 2,5$ )	25
Befriedigend ( $< 3,5$ )	15
Ausreichend ( $\geq 3,5$ )	10

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

### Maßstab für die Bewertung der erbrachten Leistungen im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelten Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen.

Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerbergruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	15
80 – 90 % der höchsten Bewertungspunktzahl	12
70 – 80 % der höchsten Bewertungspunktzahl	9
60 – 70 % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
50 – 60 % der höchsten Bewertungspunktzahl	3
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

### Abschnitt II

*Bewertung der Leistungskriterien für immatrikulierte Studierende gem. § 5 Abs. 3.*

Kriterium	max. Stipendienpunkte
1. Durchschnittsnote der bereits erbrachten Studienleistung	10
2. bereits erreichte ECTS Punkte	5

Es können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Bewertungsschema der erbrachten Studienleistung:

Für die Vergleichbarkeit wird die Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

**Maßstab für die Bewertung der erbrachten Studienleistung im Auswahlverfahren**

Die nach dem Bewertungsschema ermittelnden Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerbergruppe).

Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerbergruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	10
80 – 90 % der höchsten Bewertungspunktzahl	8
70 – 80 % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
60 – 70 % der höchsten Bewertungspunktzahl	4
50 – 60 % der höchsten Bewertungspunktzahl	2
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

### Maßstab für die Bewertung der erreichten ECTS Punkte im Auswahlverfahren

Der Maßstab für die Bewertung der ECTS Punkte sind die festgelegten ECTS Angaben pro Semester in den jeweiligen Studienordnungen der entsprechenden Studiengänge der Bewerberinnen bzw. Bewerber. Die geleisteten ECTS Punkte einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, werden mit den ECTS Punkten der jeweiligen Studienordnung verglichen, in welchem Studiengang sie bzw. er immatrikuliert ist. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger ECTS Punkte erbracht haben als die Studienordnung es vorsieht, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	5
80 – 90 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	4
70 – 80 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	3
60 – 70 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	2
50 – 60 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	1
< 50 % der max. zu erreichenden Punkte	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

### Abschnitt III

*Bewertung der weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6*

Für die Bewertung der weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erfüllung dieser Kriterien nachweisen muss. Die Auswahlkommission berät auf Grundlage diese Nachweise, ob die jeweiligen Kriterien erfüllt sind und dafür Stipendienpunkte vergeben werden können. Die Auswahlkommission kann für Teilkriterien auch halbe Punkte vergeben. Die Teilkriterien werden wie folgt bewertet:

Kriterium	max. Stipendienpunkte
<b>1. Persönlicher Werdegang (§ 5 Abs. 4)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika</li> </ul>	1
<b>2. Gesellschaftliches oder soziales Engagement (§ 5 Abs. 5)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitarbeit in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen</li> </ul>	2
<b>3. Persönliche und soziale Umstände (§ 5 Abs. 6)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>schwere Krankheit oder Behinderung, Betreuung eigener Kinder ? insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund</li> </ul>	2

Es können maximal 5 Punkte vergeben werden.

#### **Abschnitt IV - Gesamtbetrachtung**

Die ermittelnden Stipendienpunkte werden jeweils pro Bewerberin bzw. Bewerber addiert. Die sich daraus ergebende Gesamtbewertung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird mit den Ergebnissen anderer Bewerberinnen und Bewerber verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerbergruppe). Daraus ergibt sich eine entsprechende Rangfolge für die Vergabe der Stipendien. Die Vergabe der Stipendien erfolgt in dieser Reihenfolge. Im Verfahren werden zunächst die zweckgebundenen Stipendien, dann die nicht zweckgebundenen vergeben. Stehen mehrere Stipendien zur Verfügung, erfolgt die Vergabe an die Bewerberin bzw. den Bewerber mit der nächsthöheren Stipendienpunktzahl. Bei gleicher Stipendienpunktzahl entscheidet das Los.